

Satzung & Katalogzweck & Allgemeinheit

Wie und in welcher Form ist der Satzungszweck anzugeben?

Bundesfinanzhof, Urteil 26.08.2021 [Aktenzeichen V R 11/20]

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, wann eine geänderte Satzung den Anforderungen an die satzungsmäßige Vermögensbindung genügt.

Im Streitfall hatte eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) ihre Satzung mehrfach geändert. Bei einer der Fassungen bemängelte das Finanzamt, dass die gemeinnützigen Zwecke nicht (wörtlich) benannt seien. Eine weitere geänderte Fassung enthielt zwar unter anderem Regelungen zur Vermögensbindung im Fall der Auflösung, aber nach wie vor nicht bei Wegfall des bisherigen Zwecks. Auch diese Neufassung beanstandete das Finanzamt. Es schlug der gGmbH vor, die Zwecke „Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege“ sowie „Förderung mildtätiger Zwecke“ und die Verfolgung mildtätiger Zwecke aufzunehmen. Zudem schlug es erstmals vor, auch die Regelung zur Auflösung der Gesellschaft an die Mustersatzung anzupassen. Dem kam die gGmbH nicht nach, so dass das Finanzamt den Erlass des Feststellungsbescheids ablehnte.

Der erstinstanzliche Erfolg der gGmbH war nicht von langer Dauer. Der BFH hat die Revision des Finanzamts als begründet angesehen. Denn eine Satzung genügt nur dann dem Grundsatz der satzungsmäßigen Vermögensbindung, wenn sie auch eine ausdrückliche Regelung für den Wegfall des bisherigen Zwecks der Körperschaft enthält. Die gGmbH konnte sich auch nicht auf Vertrauensschutz hinsichtlich der bisherigen Satzung berufen, weil sie ausdrücklich nur gegen den Bescheid Einspruch eingelegt hatte, dessen Gegenstand allein die letzte Satzung war.

Hinweis Die Frage, ob bei einer Satzungsänderung die gesamte Satzung in Übereinstimmung mit der Mustersatzung zu bringen ist, brauchte der BFH im Streitfall leider nicht zu beantworten.

Die Satzungsvorgaben betreffen gGmbHs und Vereine gleichermaßen, so dass das Urteil für beide relevant ist.